

Geht nicht – gibt's nicht!

Neue Wege in der DIN Normung- am Beispiel der DIN 18040 Barrierefreies Bauen

Eine DIN-Norm ist ein unter Leitung eines Arbeitsausschusses im [Deutschen Institut für Normung](#) erarbeiteter freiwilliger [Standard](#), in dem materielle und immaterielle Gegenstände vereinheitlicht sind. DIN-Normen entstehen auf Anregung und durch die Initiative interessierter Kreise (in der Regel die deutsche [Wirtschaft](#)), wobei [Übereinstimmung](#) unter allen Beteiligten hergestellt wird. DIN-Normen sollen auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und der Allgemeinheit dienen. Sie werden im Prozess der [Normung](#) erarbeitet. DIN-Normen sind Empfehlungen und können angewendet werden; sie müssen nicht benutzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“.¹ Gelegentlich allerdings macht sich der Gesetzgeber das Vorhandensein zweckdienlicher Normen zunutze und legt die zwangsläufige Anwendung durch Gesetze oder Verordnungen fest.. Ob und inwieweit darüber hinaus privatrechtlich bereits DIN-Normen zur Planungsgrundlage werden, ist insbesondere eine Frage der Vertragsvereinbarung. DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. Sie werden verbindlich durch Bezugnahme, z. B. in Gesetzen und Verordnungen oder eben in einem Vertrag zwischen privaten Parteien. Der Vorteil der einzelvertraglich vereinbarten Verbindlichkeit von Normen liegt darin, dass sich Rechtsstreitigkeiten von vornherein vermeiden lassen, weil eine eindeutige Festlegung getroffen wurde.

Normen und allgemein anerkannte Regeln der Technik

Es gilt dabei grundsätzlich zu bedenken, dass eine DIN-Norm nicht mit einer "allgemein anerkannten Regel der Technik" im juristischen Sinne gleichzusetzen ist. DIN-Normen können auch über diese hinausgehen oder aber als von der Praxis überholt hinter diesen zurückbleiben.

"Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht" ([Handbuch der Rechtsförmlich-](#)

[keit](#)). Allgemein anerkannte Regeln der Technik müssen demnach als theoretisch richtig erkannt sein und feststehen, in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sein und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie stellen nach Werkvertragsrecht für den Sollzustand eine Minimalforderung dar und bei Nichteinhaltung liegt ein Mangel vor, soweit die Abweichung nicht zuvor mit dem Auftraggeber ausdrücklich - einzelvertraglich - vereinbart ist. Der Inhalt einer neuen DIN-Norm sollte entweder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder aber zumindest den Stand der Technik darstellen und geeignet sein, sich in absehbarer Zeit als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu etablieren.

Statt eindeutiger Lösungen Herangehensweisen

In der DIN- Normung ist jetzt ein Paradigmenwechsel festzustellen. Galt es in der Vergangenheit in den Normen eindeutige Lösungen, Zahlen und Maße zu verordnen, finden sich in den aktuellen novellierten Ausgaben Herangehensweisen wieder. Als Beispiel sei hier auf die neue DIN 18040 Bezug genommen. In ihr findet sich ein solcher Wandel von einer Lösungs- zu einer Zielorientierten Norm bereits vollzogen.

Was ist neu?

Teil 1 der neuen DIN-Reihe 18040 hat als Anwendungsbereich öffentlich zugängliche Gebäude. Zu beachten ist, dass die spezifischen Anforderungen für Arbeitsstätten nicht mehr in der Norm, sondern in den neuen technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR eingearbeitet werden. Ebenso erstreckt sich der Anwendungsbereich nicht mehr - wie früher in DIN 18024-2 - auf Beherbergungsstätten. Die Norm gilt für Neubauten, sollte aber "sinngemäß" für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Wesentliche Neuerung des neuen Normungskonzeptes ist der Ansatz einer möglichst umfassenden Berücksichtigung verschiedener Einschränkungen. Daher wurden die Regelungen über die meist geometrischen Vorgaben hinaus um sensorischen Anforderungen ergänzt. Die barrierefreie Gestaltung des gebauten Lebensraums soll weitgehend allen Menschen eine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ermöglichen. Hierfür sollten Schutzziele mit beispielhaften Lösungen formuliert werden, die aber auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden können.

Die strukturelle Gliederung der Norm beinhaltet eine Aufteilung in Anforderungen an die Infrastruktur im Teil 4 mit Äußerer Erschließung auf dem Grundstück

Innerer Erschließung des Gebäudes
Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten
Bedienelementen, Kommunikationsanlagen, Ausstattungselemente
Service-Schalter, Kassen, Kontrollen
Alarmierung, Evakuierung
und an Räume im Teil 5 mit
Räumen für Veranstaltungen
Sanitarräumen
Umkleidebereichen
Schwimm-/Therapiebecken.

Das Wissen des Planers "wo steht das?" und „wie viel benötige ich?“ ist nun nicht mehr ausreichend.

Den beteiligten Architekten und Planern wird ein weitaus größerer Ermessensspielraum eingeräumt. Am Ende der Planung muss das Ziel eines für den Nutzer passgenauen Gebäudes erreicht sein. Dieser zielorientierte Ansatz verlangt dem Planer ein hohes Wissen über die individuellen Bedarfe der verschiedenen Nutzergruppen ab. Nur aus den konkreten Bedarfen können die entsprechenden Realisierungsschritte abgeleitet werden. Diese Herangehensweise ist neu und erfordert eine Bewusstseinsänderung in Richtung Kundenorientierung. Auf der Basis dieser DIN kann der Planer kreativ nachhaltige Lösung entwickeln, mit dem Ziel, dass die Bewohner und die Besucher eines Gebäudes dieses selbstständig und ohne fremde Hilfe nutzen können.

Der Normausschuss fordert durch diese neue Ausrichtung einen intensiven Dialog mit dem Nutzer frei dem Motto: „Mit dem Nutzer- für den Nutzer“

Was bedeutet das?

Bei einer DIN- gerechten Planung gemäß 18040 muss schon in den ersten Planungsphasen der gesamte Lebenszyklus einer Immobilie durchdacht werden, etwaige „Nachrüstoptionen“ und Einbaumöglichkeiten für adaptive und behinderungskompensierende Technologien sind vorzuhalten. Ein Beispiel aus der DIN 18040 zur Empfehlung der Herangehensweise ist die Einhaltung des „Zwei-Sinne-Prinzip“: Es besagt, dass wenn Baukörper und Bedienelemente über zwei Sinne wahrgenommen werden können, sie für über 85% der Menschen mit Behinderungen nutzbar sind. Eine sehbehinderte Person beispielsweise kann die Informationen über Fühlen und Hören erfassen, ein Hörbehinderter über Sehen und Fühlen. Ein hervorragendes Beispiel hierfür ist auch eine Aufzugskabine, in der die Informationen über Sprache, eine optische Anzeige und ein taktiles Bedienelement zur Wahl der Etagen übermittelt werden.

Kritiker dieser neuen Denke sehen in dieser Herangehensweise eine „Verwässerung“ und „Ent- Akademisierung“, Formulierungen wie „... müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein“ erscheinen tatsächlich wenig zielführend.

Letztendlich verlangt diese neue Zielorientierte Ausrichtung ein Umdenken von allen Prozessbeteiligten. Für die Nutzer bieten sich durch mögliche innovative Planungsumsetzungen neue Chancen und Perspektiven in der Realisierung von Inklusion.

Wünschenswert wäre eine in Kenntnisnahme der DIN 18040 bei den zuständigen Baugenehmigungsbehörden und eine mögliche Ahndung bei Nichtbefolgung.

Was können Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen tun?

Für die Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen heißt das in Zukunft noch mehr die individuellen Bedarfen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu analysieren und in konstruktiven Gesprächen mit der Geschäftsleitung sich möglichst früh in den Planungs- und Gestaltungsprozess von Arbeitsplätzen und -stätten einzubringen. Es gilt dem Unternehmen den nachhaltigen Mehrwert transparent darzustellen, welcher dieses durch die Errichtung eines barrierefreien Objektes erzielen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in der Mitarbeiterschaft und dem drohenden Fachkräftemangel in Industrie und Handwerk gilt es die Ressource Mensch zu schonen und Ausfallzeiten durch Krankheiten zu vermeiden und die Produktivität zu erhalten.

Überbetrieblich sollten die Gewerkschaften und Interessenverbände ihre Fachlichkeit zu diesem Thema ausbauen und die entsprechenden Fachkreise bilden. Nur so können sie zukünftig ihre Aufgabe entsprechend kompetent fortführen und sich fachkundig an der Planung und Gestaltung der neuen „menschengerechten“ Arbeitswelten beteiligen. Eine Erhöhung der Produktivität als Nachweis des Erfolges, so die Meinung des Verfassers, stellt sich nach der Umsetzung dieses Ansatzes automatisch ein.

Fazit

Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten hinsichtlich einer "Barrierefreiheit" bei öffentlich zugänglichen Gebäuden kann derzeit nur dringend angeraten werden, die tatsächlich der Planung zugrunde liegende Norm explizit zu benennen und im Übrigen auch ausdrücklich über den Sachverhalt der Novellierung aufzuklären.

Wir alle üben noch und lernen den Zielorientierten Ansatz zu Leben und als Chance zu nutzen.

Eins steht allerdings damit jetzt schon fest: Geht nicht- gibt`s nicht mehr!

Carsten Brausch, Dipl.- Ing. ist Dozent für barrierefreies Bauen und Wohnen im Alter.